

Bundessportgericht - 1. Kammer

BSpG 1.K 04/2012

Urteil

Auf den Einspruch der TSG Söflingen vom 19.07.2012 gegen die Entscheidung des Präsidiums des DHB und des Vorstands des Handball-Regionalrats vom 12./13.07.2012 hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts am 05.08.2012 nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren durch

Holger Dorowski, Kronshagen, als Vorsitzenden,

Horst Flum, Sachsenheim, und

Ulrich Schulte-Wissermann, Koblenz, als Beisitzer,

für Recht erkannt:

1. Der Einspruch der TSG Söflingen wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die eingezahlten Einspruchsgebühren verfallen zu Gunsten des DHB.
3. Die Auslagen des Verfahrens in noch festzusetzender Höhe trägt die Einspruchsführerin.

Sachverhalt:

Nach Abschluss der Meisterschaftsrunde 2011/2012 der 3. Liga Männer belegte die TSG Söflingen den 14. Tabellenplatz der Staffel Süd und war gem. § 39 (3) SpO iVm den Durchführungsbestimmungen (Dfb) 3. Liga DHB Ziff. 18.2 - wie auch die Mannschaften DHK Flensburg (14. Staffel Nord), HSG Pohlheim (14. Staffel Ost) und VfL Eintracht Hagen (14. Staffel West) – sportlich in die Oberliga abgestiegen.

Durch die Nichtmeldung des Meisters bzw. des Tabellenzweiten der Oberliga Nordsee wurde die Mannschaftszahl der 3. Liga Männer (64) nicht erreicht und daher der nunmehr freie Platz gem. § 44 Abs.1 und 5 SpO/DHB und Ziff. 18.4 Dfb 3. Liga DHB durch Relegationsspiele zwischen den Tabellen-14. der vier Staffeln ausgespielt.

In der Relegationsrunde erreichten der VfL Eintracht Hagen - durch Siege über die TSG Söflingen - und die HSG Pohlheim - durch Verzicht des DHK Flensburg - die finalen Relegationsspiele am 07./09. Juni 2012, in denen sich VfL Eintracht Hagen durchsetzte und den vakanten Platz in der 3. Liga 2012/2013 einnahm. Die HSG Pohlheim belegte somit den 2. und die Einspruchsführerin den 3. Platz der Relegationsrunde.

Mit diesem Ergebnis wurde dann von der Spielleitenden Stelle die Staffeleinteilung für die Meisterschaftsrunde 2012/2013 vorgenommen und allen qualifizierten Vereinen mitgeteilt.

Nach Beginn des neuen Spieljahres stellte der HV Stuttgarter Kickers (Staffel Süd) durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung am 11.07.2012 seinen Spielbetrieb in allen Bereichen mit sofortiger Wirkung ein und beantragte vor dem zuständigen Gericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Am 17.07.2012 wurde über das Vermögen des Vereins HV Stuttgarter Kickers die Insolvenz eröffnet.

Um die 3. Liga Männer der Spielsaison 2012/2013 nicht in Unterzahl an den Start gehen zu lassen, hat die Spielleitende Stelle der 3. Liga erwogen, den durch die Insolvenz des HV Stuttgarter Kickers freigewordenen Platz durch die in der Relegation nachrangig platzierten Mannschaften aufzufüllen. Zu diesem Zweck wurde mit dem Zweitplatzierten HSG Pohlheim und mit dem Drittplatzierten TSG Söflingen Gespräche aufgenommen, um zu eruieren, ob sie ggfs. in der Lage und bereit seien, den vakanten Platz in der 3. Liga einzunehmen. Von beiden Vereinen gab es eine diesbezügliche Zusage.

Das Präsidium des DHB und der Vorstand des HRR beschlossen am 12.07. bzw. am 13.07.2012 jeweils einstimmig, die 3. Liga Männer 2012/2013 mit 64 Mannschaften an den Start gehen und beim Nachbesetzungsmodus den Platzierungen der Relegationsrunde den Vorrang zu lassen.

Die Spielleitende Stelle teilte mit Bescheid vom 18.07.2012 allen Vereinen der 3. Liga sowie der HSG Pohlheim diese Entscheidung mit und nahm gleichzeitig in diesem Bescheid eine Änderung der Staffeleinteilung der 3. Liga vor (HSG Nieder-Roden in die Staffel Süd und HSG Pohlheim in die Staffel Ost). Der Einspruchsführerin wurde in einer E-Mail gleichen Datums die Entscheidung zur Nachbesetzung mitgeteilt.

Mit Schriftsatz vom 19.07.2012 und ergänzenden Schriftsätzen vom 20.07 und 23.07.2012 legte die TSG Söflingen gegen die Entscheidung des DHB, wonach die Mannschaft der HSG Pohlheim für die Mannschaft der Stuttgarter Kickers in die 3. Liga nachrückt, Einspruch ein und beantragte :

- (1) Die Entscheidung des DHB, wonach der durch den Rückzug des HV Stuttgarter Kickers vakante Platz in der 3. Liga der Männer durch die HSG Pohlheim besetzt, also die HSG Pohlheim als Nachrücker in die 3. Liga Männer für den HV Stuttgarter Kickers bestimmt wurde, wird aufgehoben.
- (2) Es wird festgestellt, dass die TSG Söflingen nach der Einstellung des Spielbetriebs durch den HV Stuttgarter Kickers (Rückzug aus dem Spielbetrieb) und der über das Vermögen des HV Stuttgarter Kickers am 17.07.2012 eröffneten Insolvenz
 - (a) die Klasse der 3. Liga in der Saison 2011/2012 erhalten hat und weiterhin zur 3. Liga Männer zählt
 - (b) (hilfsweise) auf den nach dem Rückzug des HV Stuttgarter Kickers vakant gewordenen Platz in der 3. Liga der Männer nachrückt.
- (3) Hilfsweise: Die Entscheidung darüber, welcher Verein auf den durch den Rückzug des HV Stuttgarter Kickers vakant gewordenen Platz in der 3. Liga der Männer nachrückt, wird in einer

zwischen den Mannschaften der HSG Pohlheim und der TSG Söflingen durchzuführenden Relegation getroffen.

Die Einspruchsführerin trägt vor, die Entscheidung des DHB vom 18.07.2012 sei fehlerhaft und verletze die Rechte der TSG Söflingen. Gründe für die Entscheidung seien der TSG Söflingen nicht mitgeteilt worden, ebenso wenig sei die Mitteilung durch die Spielleitende Stelle mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Der Rückzug des HV Stuttgarter Kickers vom Spielbetrieb während der abgelaufenen Saison 2011/2012 hätte zur Folge gehabt, dass der HV Stuttgarter Kickers als Absteiger festgestanden hätte. Dann hätte eine Mannschaft weniger absteigen müssen. Da die TSG Söflingen am Ende der Saison den ersten Abstiegsplatz (Platz 14) belegt habe, hätte der Rückzug der Stuttgarter Kickers in der Saison 2011/2012 zum direkten Klassenerhalt der TSG Söflingen geführt.

Wenn der frei gewordene Platz des HV Stuttgarter Kickers hingegen aus allen 4 Staffeln zu besetzen gewesen wäre, könne es nicht auf die Ergebnisse der Relegation ankommen. Die Durchführung dieser Relegation sei von der Spielleitenden Stelle ausschließlich zur Besetzung eines vakant gewordenen Platzes in der 3. Liga (Staffel Nord) angeordnet worden. Gegenstand und Anlass sei nicht die durch den Rückzug des HV Stuttgarter Kickers eingetretene Vakanz. Verlauf und Ergebnisse der Relegation kurzer Hand auf die erst danach neu eingetretene Situation des HV Stuttgarter Kickers zu übertragen, sei durch keinerlei Regelungen bzw. Bestimmungen der maßgeblichen Rechtsordnung, Spielordnung oder ihrer Anlagen gerechtfertigt. Die Entscheidung des DHB, wegen des Wegfalls des HV Stuttgarter Kickers beim Auffüllen der 3. Liga Süd auf die Ergebnisse der Relegation abzustellen, sei willkürlich.

Käme es auf die bereits ausgespielte Relegation für das Nachrücken an, wäre im Übrigen zu Gunsten der TSG Söflingen das Recht zum Nachrücken festzustellen. Pohlheim und Söflingen hätten jeweils beide Spiele gegen Hagen verloren, im Vergleich seien die Niederlagen von Pohlheim deutlich höher als diejenigen von Söflingen. Notfalls müsse eine Relegation zwischen der HSG Pohlheim und der TSG Söflingen ausgetragen werden.

Wäre der Wegfall des HV Stuttgarter Kickers der neuen Saison zuzurechnen, müsse die Berücksichtigung „sportlicher Gesichtspunkte“ nach § 52 Abs.1 SpO/DHB dazu führen, dass die TSG Söflingen nachrücke, weil bei dem dann anzustellenden Vergleich der Ergebnisse der letzten Saison Söflingen den klaren sportlichen Vorrang habe. Einen sportlichen Vergleich zwischen Pohlheim und Söflingen habe es zwar weder in der ordentlichen Runde noch in der Relegation gegeben, bei einem Vergleich der sportlichen Ergebnisse in allen vier Staffeln der 3. Liga läge Söflingen in den Abschlusstabellen (Söflingen 23:37 Punkte, Pohlheim 18:42 Punkte) klar vor Pohlheim.

Kein einziger sportlicher Gesichtspunkt könne daher die Bevorzugung der HSG Pohlheim rechtfertigen. Die Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte müsse zur Berücksichtigung der TSG Söflingen führen. Pohlheim den vakant gewordenen Platz zuzusprechen, bedeute eine eindeutig fehlerhafte Beurteilung und einen unbestreitbaren Fehlgebrauch eines etwa vorhandenen Ermessens.

Der Vizepräsident Recht des DHB hat in Vertretung des DHB und des Handball-Regionalrats in seiner Einspruchserwiderng vom 31.07.2012 beantragt,

den Einspruch und die gestellten Anträge als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Er trägt vor, die Einspruchsführerin sei am Ende der Spielsaison wie auch am Ende des Spieljahres 2011/2012, am 30.06.2012, aus der 3. Liga abgestiegen. Spielsaison und Spieljahr 2011/2012 sind in

den Rechtsmittelfristen unangefochten abgeschlossen und beendet worden und können nicht mehr rückwirkend geändert bzw. rückabgewickelt werden.

Nach Beginn des neuen Spieljahres habe der HV Stuttgarter Kickers am 11.07.2012 seinen gesamten Spielbetrieb eingestellt. Es habe sich nun die Ermessensfrage gestellt, die Saison der 3. Liga mit 63 statt mit 64 Mannschaften und damit eine Liga-Staffel in Unterzahl spielen zulassen oder die Liga vor Beginn der Spielsaison noch aufzufüllen. Das bedeute, dass der Ligaorganisation in diesem Fall eine Ermessensentscheidung zugewilligt werden müsse, ob sie grundsätzlich und ggfs. wie sie den frei gewordenen Platz nachbesetze. Die Spielordnung des DHB und die Durchführungsbestimmungen der 3. Liga enthalten nämlich für einen solchen Fall keine zwingenden Verfahrensregelungen.

Bei der Ausübung des Ermessens seien auch die Grenzen des Ermessens unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte beachtet worden. Wenn im vorliegenden Fall keine Nachbesetzung stattfinden würde, hätte dies einen wirtschaftlichen Schaden für die Vereine derjenigen Staffel, die in Unterzahl spielen müsste, zur Folge. Die Entscheidung, den 2. Sieger der Relegationsrunde nachzuziehen, entspricht auch sportlichen Gesichtspunkten. Der TSG Söflingen wurde, da der Verein nicht Angehöriger der 3. Liga Männer und durch die Nachbesetzung nicht beschwert sei, die Entscheidung des DHB/HRR nicht per formellen Bescheid, sondern mit E-Mail vom 18.07.2012 mitgeteilt. Die TSG Söflingen sei in ihrem Besitz- und Rechtsstatus als Verein der Oberliga Baden-Württemberg nicht berührt. Der Rechtsstatus der Einspruchsführerin bedürfe nicht des Rechtsschutzes durch ein Rechtsbehelfsverfahren. Der Einspruch sei daher als unzulässig zu verwerfen.

Auf die Einspruchserwiderung des Vertreters des DHB/HRR vom 31.07.2012 hat die Einspruchsführerin am 01.08.2012 nochmals eine Stellungnahme abgegeben, in der sie vorträgt, dass die Entscheidung des DHB im Rahmen eines Auswahlermessens zu Gunsten der HSG Pohlheim und damit zwangsläufig zu Lasten der Einspruchsführerin als Relegationsdritter ergangen sei. Dies führe zwangsläufig und zwingend zur Beschwer der TSG Söflingen als an der Relegation beteiligtem Verein. Mit der angefochtenen Entscheidung habe der DHB den Status der HSG Pohlheim, also eines aus der 3. Liga abgestiegenen Vereins aufgehoben und geändert. Durch diese Maßnahme sei zwangsläufig auch der Status der Einspruchsführerin tangiert, mindestens insoweit, als diese einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Recht geltend machen könne.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch der TSG Söflingen ist zulässig, er ist jedoch nicht begründet.

I.

Mit Schriftsatz vom 19.07.2012 und weiteren ergänzenden Schriftsätzen legte die TSG Söflingen gegen die Entscheidung des DHB, wonach der durch den Rückzug des HV Stuttgarter Kickers vakante Platz in der 3. Liga der Männer durch die HSG Pohlheim besetzt wurde, Einspruch ein.

Einspruchsbefugt ist nur, wer geltend macht, durch eine Entscheidung beschwert, also individuell in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein. Nur wer durch eine Entscheidung persönlich oder sachlich negativ betroffen ist, hat ein Rechtsschutzbedürfnis, gegen die Entscheidung durch ein Rechtsbehelfsverfahren vorzugehen.

Der Vertreter des DHB spricht dem Einspruchsführer dieses Recht ab, da sie in ihrem Rechtsstatus als Absteiger aus der 3. Liga und nunmehr Verein der Oberliga Baden-Württemberg mangels Beschwer nicht des Rechtsschutzes durch ein Rechtsbehelfsverfahren bedürfe.

Folgt man dieser Rechtsauffassung, wäre der Einspruch als unzulässig zu verwerfen, eine Sachentscheidung mithin nicht zu treffen.

Die 1. Kammer kann sich dieser Rechtsauffassung nicht anschließen. Zuzustimmen ist dem Vertreter des DHB darin, dass die TSG Söflingen nach Ende der Spielsaison wie auch am Ende des Spieljahres 2011/2012 als Tabellen-14. der Staffel Süd abgestiegen war. Die ausdrückliche Formulierung in Ziff. 18.3 Dfb/3. Liga, wonach ein Verein nur dann auf die Zahl der Absteiger der jeweiligen Staffel angerechnet wird, wenn er **vorzeitig aus der laufenden Meisterschaftsrunde** ausscheidet, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Da der Rückzug des HV Stuttgarter Kickers vom Spielbetrieb der 3. Liga Staffel Süd erst am 11.07.2012 nach Beginn des neuen Spieljahres erfolgt ist, ist die Auffassung der Einspruchsführerin, dieser Rückzug hätte zum direkten Klassenerhalt der TSG Söflingen geführt, unzutreffend. Der Status als Absteiger aus der Staffel Süd hatte sich überdies auch nicht geändert durch die gem. Ziff. 18.4 Dfb/3. Liga noch in der Saison 2011/2012 ausgespielte Relegation der Tabellen-14. der vier Staffeln der 3. Liga, in der die Einspruchsführerin nur den 3. Platz belegte.

II.

Die 1. Kammer ist gleichwohl der Auffassung, dass trotz des Status als Absteiger der Staffel

Süd der Einspruchsführerin ein Recht zusteht, die Entscheidung des DHB-Präsidiums und des Handball-Regionalrats vom 12./13.07.2012 im Wege des Rechtsbehelfsverfahrens gerichtlich überprüfen zu lassen.

Der Rückzug des HV Stuttgarter Kickers am 11.07.2012 nach Beginn des Spieljahres 2012/2013 (01.07.2012) hatte eine Situation geschaffen, die durch die einschlägigen Bestimmungen der SpO/DHB sowie durch die Dfb/3.Liga Männer nicht zu lösen war. Die Durchführungsbestimmungen beinhalten für einen solchen Fall keine zwingende Verfahrensregelung, da zu diesem Zeitpunkt eine Zwangsregelung für einen Nachrücker unter Umständen nicht mehr umsetzbar ist.

So stand der Handball-Regionalrat, gem. § 48a Satzung/DHB zuständig für die Organisation der 3. Liga, vor der Frage, die Saison 2012/2013 der 3. Liga mit 63 statt mit 64 Mannschaften und damit eine Liga-Staffel in Unterzahl spielen zu lassen oder die Liga vor Beginn der Spielsaison noch aufzufüllen. Dabei kam ihm die salvatorische Klausel der Ziff. 28 der Dfb/3.Liga zu Hilfe, nach der notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen jederzeit durch den Spielausschuss bzw. das DHB-Präsidium unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden können.

Das DHB-Präsidium und der Handball-Regionalrat nutzten diese Möglichkeit zu einer Ermessensentscheidung, ob sie grundsätzlich (Entschließungsermessen) und ggfs. wie sie den vakant gewordenen Ligaplatz nachbesetzt (Auswahlermessen), indem sie zum einen die 3. Liga auf 64 Mannschaften auffüllte und zum anderen nach dem Ranking der Relegationsrunde als Nachrücker die HSG Pohlheim benannte.

§ 31 (1) RO/DHB bestimmt, dass die Rechtsinstanzen nur in den in den Ordnungen genannten Fällen angerufen werden können. Der Zugang zu den Rechtsinstanzen wird dadurch eingeschränkt. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) sind gem. § 34 (1)

RO/DHB Einsprüche zulässig. Das Präsidium des DHB ist gem. § § 17 (1) Satzung/DHB ein Organ, sein Beschluss vom 12./13.07.2012 überdies eine exekutive Entscheidung im Sinne des § 34 (1) RO/DHB und unterliegt daher grundsätzlich der Kontrolle durch das Bundessportgericht des DHB. Es kann auch nicht sein, dass durch eine exekutive Entscheidung des DHB/Präsidiums, im Rahmen eines Entschließungs- und Auswahlermessens eine Nachbesetzung vorzunehmen, ein rechtsfreier Raum eröffnet wird, der die getroffene Entscheidung der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung entzieht.

Dem Einwand des Vertreters des DHB, der Einspruchsführerin fehle wegen ihres nicht korrekturfähigen Rechtsstatus als Absteiger in die Oberliga die Beschwer und das Rechtsschutzbedürfnis, kann die 1. Kammer nicht folgen.

Die Spielleitende Stelle hat im Vorfeld der Ermessensentscheidung bewusst sowohl bei der HSG Pohlheim als auch bei der TSG Söflingen die Bereitschaft für ein etwaiges Nachrücken abgefragt. Von beiden Vereinen gab es eine diesbezügliche Zusage. Beide Vereine haben gleichermaßen den Status eines Absteigers und folglich keinen Anspruch bzw. eine entsprechende Anspruchsgrundlage auf Nachbesetzung und Einnahme der vakanten Stelle. Wenn das DHB-Präsidium im Rahmen eines Ermessensauswahl den Platz durch einen Verein ersetzt, der nicht die Klasse gehalten hat, sondern ebenfalls aus der 3. Liga abgestiegen ist, dann ist nach Überzeugung der 1. Kammer die Einspruchsführerin, die bewusst in die Ermessensauswahl einbezogen wurde und eine für sie günstigere Ermessensentscheidung begehrt, auch individuell beschwert, zumindest in ihrem Recht auf Gleichbehandlung betroffen. Sie hat ein schutzwürdiges berücksichtigungsfähiges Interesse an einer Sachentscheidung durch die 1. Kammer.

Ob durch die Entscheidung des DHB-Präsidiums eine Rechtsverletzung vorliegt, ergibt sich erst bei der sachlichen Prüfung im Laufe des Verfahrens und ist eine Frage der Begründetheit.

Da die 1. Kammer gem. § 30 (1.a) RO/DHB für diese Entscheidung zuständig ist, die formellen Voraussetzungen für den Einspruch gem. §§ 37 (1),(3),(7) und 39 (2) RO/DHB erfüllt sind, ist der Einspruch der TSG Söflingen zulässig.

III.

Dem Rechtsbehelf der TSG Söflingen muss jedoch der Erfolg versagt bleiben.

Der Ansicht der Einspruchsführerin, die Entscheidung des DHB-Präsidiums sei aufzuheben, weil der Rückzug des HV Stuttgarter Kickers zum direkten Klassenerhalt der TSG Söflingen geführt habe und andernfalls die getroffene Ermessensentscheidung des DHB ermessensfehlerhaft, willkürlich und nicht sportlichen Gesichtspunkten entsprechend getroffen worden sei, vermag die 1. Kammer nicht zu folgen.

Vorab bleibt festzuhalten, dass der Rückzug des HV Stuttgarter Kickers - wie schon zuvor dargestellt - am 11.07.2012 nicht zum Klassenerhalt in der TSG Söflingen geführt hat. Die Einspruchsführerin blieb Absteiger in die Oberliga.

Hiervon ausgehend kann auch nicht in Frage gestellt werden, dass dem DHB und seiner Untergliederung Handball-Regionalrat für diesen Fall gem. Ziff. 28 Dfb/3.Liga eine Ermessensentscheidung zugebilligt werden muss, ob sie grundsätzlich und ggfs. wie sie den vakant gewordenen Ligaplatz nachbesetzt. Aus der Einspruchsbegründung wird zumindest der 1. Kammer vermittelt, dass die Einspruchsführerin diese Konsequenz mitträgt. Einwendungen gegen die grundsätzliche Entscheidung, die Liga vor Beginn der Spielsaison 2012/2013 auf 64 Mannschaften aufzufüllen, sind nicht ersichtlich.

Ermessensentscheidungen unterliegen nur in eingeschränktem Maße der gerichtlichen Überprüfung. Das Gericht hat lediglich zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens beachtet wurden und von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechender Weise Gebrauch gemacht wurde. Die 1. Kammer hat nicht darüber zu urteilen, ob die vom DHB-Präsidium getroffene Entscheidung die sinnvollste ist. Wenn es mehrere Möglichkeiten der Regelung des Nachrückens gibt, steht es dem Präsidium frei, unter mehreren denkbaren Lösungen die ihm richtig und sportlich gerecht erscheinende Lösung auszuwählen.

Die Einspruchsführerin hat mehrfach und zu Recht vorgetragen, dass bei Ausübung des Auswahlermessens sportliche Gesichtspunkte zu beachten seien. Dafür dürfe die Relegationsrunde am Ende der letzten Saison allerdings keine Rolle spielen. Wäre allerdings die Relegation auch unter sportlichen Gesichtspunkten heranzuziehen, müsste die Einspruchsführerin für das Nachrücken berücksichtigt werden. Die 1. Kammer kann dieses Vorbringen nicht nachvollziehen. Unstrittig waren die Relegationsspiele zwischen den Tabellen-14. der vier Staffeln angeordnet worden, um die Nachbesetzung des aufgrund des Verzichts des Meisters der Nordseeliga freien Platzes vornehmen zu können. Das schließt doch nicht aus, dass die Ergebnisse dieser Relegation auf eine später eintretende weitere Vakanz, die im Wege eines Auswahlermessens zu lösen wäre, auch und gerade unter sportlichen Gesichtspunkten herangezogen werden kann. Nach Überzeugung der 1. Kammer bietet sich unter sportlichen Gesichtspunkten diese Lösung geradezu an. Die sportlichen Ergebnisse dieser Relegation sind doch die einzig belastbaren Fakten, um zu einer sachgerechten sportlichen Lösung zu kommen.

Das Ranking der Relegationsrunde gleichsam als Zufallsprodukt darzustellen, geht an der Sache vorbei. Wenn eine Mannschaft zum ersten Spiel der Runde nicht antritt, wird nach sportlichen Regeln der Gegner zum Sieger erklärt. Dass die HSG Pohlheim über diesen Weg den 2. Platz in der Relegation erreichte, wurde im Übrigen vom Einspruchsführer nicht angefochten.

Die 1. Kammer kann in der Berücksichtigung der Ergebnisse der Relegationsrunde bei dem für das Auswahlermessen maßgeblichen sportlichen Gesichtspunkten kein Ermessens Fehlgebrauch, geschweige denn Willkür erkennen. Die Entscheidung des DHB entspricht sportlichen Gesichtspunkten sowie dem Sinn und Zweck des § 39 Abs. 4 SpO und der Ziff. 18.4 Dfb/ 3. Liga .

Die 1. Kammer hat demzufolge auch keinen Anlass, die von der Einspruchsführerin angebotenen Alternativen (Höhe der Niederlagen gegen Hagen, Punkteverhältnis aller Tabellen-14. in den Staffeln) als mögliche Kriterien für eine andere Auswahlentscheidung zu prüfen. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass es dem Präsidium freisteht, bei seiner zu treffenden Ermessensentscheidung unter mehreren denkbaren Lösungen die ihm richtig und sportlich gerecht erscheinende auszuwählen.

IV.

Dem Hauptantrag der TSG Söflingen (1), die Entscheidung des DHB, als Nachrücker auf den vakanten Platz in der 3. Liga die HSG Pohlheim einzusetzen, aufzuheben, kann daher nicht entsprochen werden. Der Feststellungsantrag (2a), dass nach dem Rückzug des Stuttgarter Kickers die TSG Söflingen die Klasse der 3. Liga erhalten hat, konnte ebenfalls keinen Erfolg haben. Zum einen sieht die Rechtsordnung des DHB Feststellungsanträge nicht vor. Gem § 37 (6) RO/DHB müssen alle Rechtsbehelfe einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Dies trifft auf einen Feststellungsantrag nicht zu. Zum anderen bleibt die Einspruchsführerin Absteiger in die Oberliga. Auch mit dem Hilfsantrag (3) kann die Einspruchsführerin nicht erfolgreich sein. Die 1. Kammer ist nicht befugt, die Spielleitende Stelle zu verpflichten, ein weiteres Relegationsspiel anzusetzen. Das läge allein in der Kompetenz des DHB und des Handball-Regionalrats.

Nach alledem war der Einspruch der TSG Söflingen als unbegründet zurückzuweisen.

Die Gebühren-und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 (1) RO/DHB.

Die Auslagen des Verfahrens werden gesondert durch Beschluss des Vorsitzenden festgesetzt.

gez. Holger Dorowski
Vorsitzender

gez. Ulrich Schulte-Wissermann
Beisitzer

gez. Horst Flum
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 € und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 € beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

Zur Kenntnis:

Präsidium
Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)
Regional-und Landesverbände
Rechtswarte RV/LV
Mitglieder des BG und BSpG
DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Kronshagen, 05.08.2012